

Bekanntmachung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 21. Juni 2024

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie gemäß Teil 3 Abschnitt B I. KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) hat am 11. Juni 2024 auf der Grundlage der Ermächtigung gemäß Teil 3 Abschnitt B I. KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds folgende Richtlinie beschlossen.

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur

Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie gemäß Teil 3 Abschnitt B I. KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds

Beschluss des Vorstandes vom 11.06.2024

in Kraft getreten am 22.06.2024

(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21.06.2024)

I. Anforderungen für eine weitere Fördermaßnahme (Vorstandsermächtigung)

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) wird nach Maßgabe der in Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds geregelten Bestimmungen ermächtigt, für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung, die nicht Gegenstand der Förderkomplexe gemäß Teil 3 Abschnitt A der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds sind (weitere Fördermaßnahmen), Finanzmittel des Strukturfonds zu verwenden.

Die vom Vorstand der KVB unter der Bezeichnung – „Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie“ – geplante Förderung der Weiterbildung von angehenden Fachärzten für Innere Medizin und Rheumatologie erfüllt die Vorgaben und Anforderungen gemäß Teil 3 Abschnitt B I. Ziff. 1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds für eine weitere Fördermaßnahme. Insbesondere dient die Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie der Nachwuchsgewinnung im Sinne des Förderkomplexes IV der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Da für den Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie gemäß § 13 Abs. 6 Nr. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie Mindestquoten existieren, die vorliegend in den bayerischen Planungsbereichen teilweise deutlich unterschritten werden, besteht ein konkretes Problem im Rahmen der Sicherstellung einer bedarfsgerechten

vertragsärztlichen Versorgung, das mit den bisher ergriffenen Fördermaßnahmen im Sinne des Förderkomplexes IV nicht behoben werden konnte. Die Ausgestaltung dieser Fördermaßnahme ist auch strukturell mit der Famulaturförderung nach Anhang 4.1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds vergleichbar. Schließlich ist die Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie geeignet, ein überragend wichtiges Förderziel des Förderkomplexes IV, Medizinstudierende bzw. Ärzte in allen Phasen der Aus- und Weiterbildung für die vertragsärztliche Versorgung zu gewinnen, zu erreichen. Unter Berücksichtigung des Förderziels der Nachwuchsgewinnung, der konkreten Versorgungsbedarfe und sich abzeichnender Versorgungsprobleme im Rahmen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung bei den Fachärzten für Innere Medizin und Rheumatologie macht der Vorstand der KVB von seiner ihm gemäß Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds eingeräumten Ermächtigung Gebrauch und fördert nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Weiterbildungen zum Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie.

II. Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie (weitere Fördermaßnahme)

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Mit der Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie soll die Nachwuchsgewinnung in der ambulanten fachärztlichen Versorgung unterstützt werden. Für den Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie besteht die Besonderheit, dass einerseits der Gemeinsame Bundesausschuss für die Arztgruppe der Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie Mindestquoten gemäß § 13 Abs. 6 Nr. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie beschlossen hat und dass andererseits Weiterbildungen zum Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie bislang nicht nach § 75a Abs. 9 SGB V förderfähig sind, sodass mit Blick auf die zukünftige Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung ein besonderer Bedarf für eine Förderung von Weiterbildungen zum Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie gegeben ist. Die Förderung erfolgt durch die monatliche Gewährung eines finanziellen Zuschusses.

2. Förderempfänger

Förderempfänger ist der Praxisinhaber und Arbeitgeber des Arztes in Weiterbildung, wenn sämtliche Fördervoraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllt und gegenüber der KVB nachgewiesen sind. Als Förderempfänger kommen nur in Betracht:

- Vertragsärzte mit Vertragsarztsitz im Bezirk der KVB
- MVZ mit Vertragsarztsitz im Bezirk der KVB
- Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), wenn die Weiterbildung in der Praxis eines im Bezirk der KVB niedergelassenen Mitglieds der BAG (Vertragsarzt oder MVZ) absolviert wird und die Weiterbildung durch einen in Bayern an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt durchgeführt wird.

3. Umfang und Höhe der Förderung

- 3.1 Gefördert werden maximal 5 Vollzeitstellen für Weiterbildungen zum Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie (Förderkontingent). Nach jeder Bewilligung einer Förderung nach dieser Richtlinie oder bei sonstigen Änderungen, die das Förderkontingent betreffen, werden die noch verbleibenden freien Stellen des Förderkontingents durch die KVB auf Basis des noch vorhandenen Förderbudgets neu ermittelt. Das jeweils aktuell verfügbare Förderkontingent wird auf der Internetseite der KVB (www.kvb.de) zur Information bereitgestellt.
- 3.2 Die Höhe der Förderung beträgt für einen in Vollzeit beschäftigten Arzt in Weiterbildung 5.400 Euro monatlich.
- 3.3 Der Förderbetrag nach Ziff. 3.2 reduziert sich für einen in Teilzeit beschäftigten Arzt in Weiterbildung entsprechend des zeitlichen Umfangs seiner Beschäftigung anteilig.
- 3.4 Die Förderbeträge nach den Ziff. 3.2 und 3.3 gelten vorbehaltlich einer Anpassung der Förderbeträge nach § 5 Absatz 2 und 3 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V durch die Vertragspartner. Bei einer Anpassung der Förderbeträge nach § 5 Absatz 2 und 3 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V durch die Vertragspartner erfolgt eine entsprechende Anpassung der Förderbeträge nach Ziff. 3.2 und 3.3 durch Beschluss des Vorstandes der KVB. Die verbindliche Festsetzung des Förderbetrags erfolgt durch den Bewilligungsbescheid der KVB.
- 3.5 Die Förderbeträge nach den Ziff. 3.2 und 3.3 sind durch den Antragsteller mindestens auf die im Krankenhaus übliche Vergütung nach Entgeltgruppe I, Mittelwert der Stufen 1 bis 5 des Tarifvertrages Ärzte der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) anzuheben.
- 3.6 Die Förderbeträge sind als Zuschuss zum Brutto-Gehalt des Arztes in Weiterbildung und als laufender Arbeitslohn, der von Dritter Seite bezahlt wird, zu betrachten. Die Förderbeträge sind durch den Förderempfänger in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weiterzuleiten. Die Weiterleitung soll mit dem jeweiligen Monatsgehalt, jedenfalls aber noch innerhalb des Monats der Auszahlung des Förderbetrages erfolgen.
- 3.7 Als maximale Förderdauer der fachärztlichen Weiterbildung gelten die in der jeweils aktuellen Fassung der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vorgesehenen Mindest-Weiterbildungszeiten für die Anerkennung zum Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie; unabhängig hiervon ist eine Förderung nach dieser Richtlinie auf maximal 12 Monate begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Krankheit, Elternzeit oder Beschäftigungsverboten aufgrund von Schwangerschaft oder

Mutterschutz, kann die Förderung vorübergehend bis zu einer Dauer von maximal 6 Monaten ausgesetzt werden; die Begrenzung der Förderung auf maximal 12 Monate bleibt hiervon unberührt.

3.8 Eine Weiterbildung in Teilzeit muss hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeittätigkeit beträgt. Eine Weiterbildung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 12 Stunden ist förderfähig, soweit und solange diese nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung anrechnungsfähig ist. Weiterbildungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 12 Stunden sind nicht förderfähig.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Die Förderung einer rheumatologischen Weiterbildung gemäß dieser Richtlinie setzt einen Antrag voraus. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Beginn des zu fördernden Weiterbildungsabschnittes gestellt werden.

4.2 Der Antragsteller muss über eine Weiterbildungsbefugnis der Bayerischen Landesärztekammer für die Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie für den förderfähigen Weiterbildungsabschnitt im erforderlichen Umfang verfügen. Soll die Weiterbildung im Sinne dieser Richtlinie unter Leitung eines bei dem Antragsteller gemäß § 95 Abs. 9 SGB V oder gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V angestellten Arztes als Weiterbilder erfolgen, gilt Satz 1 für den angestellten Arzt entsprechend.

4.3 Der Antragsteller muss über eine Genehmigung zur Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung als Weiterbildungsassistent nach § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) verfügen, die Gültigkeit für den gesamten Förderzeitraum besitzt.

4.4 Bei dem beantragten Förderzeitraum für den Arzt in Weiterbildung muss es sich um einen Weiterbildungsabschnitt für den Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie handeln, der nach der aktuell geltenden Weiterbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer auf die Weiterbildung anrechnungsfähig ist. Die Weiterbildung muss während des Förderzeitraums auch spezifisch-rheumatologische Inhalte gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer beinhalten. Die KVB fordert zur Prüfung der Anrechnungsfähigkeit und Beurteilung der Förderfähigkeit der Weiterbildung auf Grundlage der im Förderantrag gemachten Angaben des Antragstellers eine Bestätigung der Bayerischen Landesärztekammer über die Anrechnungsfähigkeit des Weiterbildungsabschnittes an, aus der sich die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 ergeben.

4.5 Soweit die vom Vorstand der KVB für die Fördermaßnahme nach dieser Richtlinie beschlossenen Finanzmittel ausgeschöpft sind, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

4.6 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller für den jeweiligen Arzt in Weiterbildung die Anspruchsvoraussetzungen für eine Förderung gemäß § 75a Abs. 9 SGB V oder eine Förderung gemäß den Richtlinien des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung und der psychotherapeutischen Ausbildung in Praxen niedergelassener Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten erfüllt.

4.7 Entfällt eine der Fördervoraussetzungen nachträglich oder haben die Voraussetzungen für die Bewilligung der Förderung von Anfang an nicht vorgelegen, wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben und die Zahlungen werden eingestellt. Bereits ausbezahlte Fördergelder sind der KVB durch den Förderempfänger in voller Höhe zurückzuzahlen. Gleiches gilt in Fällen einer missbräuchlichen Verwendung der bewilligten Fördergelder; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Fördergelder nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung gemäß Ziff. 3.6 dieser Richtlinie als Anteil der Vergütung ausgezahlt werden oder die Weiterbildung nicht im Einklang mit den Vorgaben dieser Richtlinie, der Weiterbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung oder nicht vereinbarungsgemäß erfolgt.

5. Kriterien der Stellenvergabe

5.1 Die Vergabe der Stellen gemäß Ziff. 3.1 erfolgt nach der Reihenfolge der Antrageingänge. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Antrags bei der KVB. Übersteigt die Anzahl von vollständigen, taggleich gestellten Anträgen das aktuell zur Verfügung stehende Förderkontingent, erfolgt die Auswahl der Stellenbewerber nach den nachfolgenden Kriterien. Die Gewichtung dieser weiteren Kriterien erfolgt in absteigender Reihenfolge gemäß der nachstehenden Aufzählung:

- Die Weiterbildung findet in einem Planungsbereich statt, in dem die Mindestquote der Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie nach § 13 Abs. 6 Nr. 1 Bedarfsplanungsrichtlinie nicht ausgeschöpft ist.
- Dem Antragsteller wurde noch keine Förderung nach dieser Richtlinie bewilligt.
- Der Arzt in Weiterbildung befindet sich bereits in einem ambulanten Weiterbildungsabschnitt.
- Die verpflichtend im Krankenhaus zu leistenden Weiterbildungsabschnitte sind bereits absolviert.

Werden gleichzeitig eingegangene Anträge gleich gewichtet, findet ein Losverfahren statt. Die Auswahlkriterien werden auf der Internetseite der KVB (www.kvb.de) zur Information bereitgestellt.

5.2 Anträge, die nach Vergabe aller zu fördernden Stellen oder nach Ablauf des Förderzeitraumes gemäß Ziff. 7 eingehen, werden nicht berücksichtigt; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Antrags bei der KVB.

6. Allgemeine Grundsätze zum Verfahren der Gewährung einer Förderung

6.1 Die allgemeinen Grundsätze zum Verfahren der Gewährung einer Förderung (Antragsbedürftige Förderung, Mitwirkungspflichten des Förderempfängers, Rückzahlung der Förderung, Mehrfachförderung und Durchführungsbestimmungen) gemäß Teil 2 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds gelten mit Ausnahme von Abschnitt A Ziff. 1 Satz 2, Abschnitt B Ziff. 2 und Abschnitt D Ziff. 1 für Förderungen nach dieser Richtlinie entsprechend.

6.2 Für ein und denselben Förderempfänger besteht bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen sowie der sonstigen, insbesondere weiterbildungsrechtlichen und zulassungsrechtlichen Voraussetzungen, keine Beschränkung der Anzahl der im Sinne dieser Richtlinie förderfähigen Ärzte in Weiterbildung (Mehrfachförderung).

7. Dauer der Fördermaßnahme

Die Laufzeit der weiteren Fördermaßnahme nach dieser Richtlinie beträgt ein Jahr ab Inkrafttreten dieser Richtlinie.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

8.1 Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

8.2 Diese Richtlinie tritt nach Ablauf von einem Jahr ab ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

8.3 Abweichend von Ziff. 8.2 gilt diese Richtlinie für die Bewilligungen fort, die vor Ablauf des Förderzeitraums gemäß Ziff. 7 erteilt wurden.

München, den 21. Juni 2024

Dr. med. Christian Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 25/2024 vom 21.06.2024 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.